



Botschaft

Dienstag, 4. Februar 2025

Botschaft-Nummer: 25

Botschaft betreffend «Aufhebung des Reglements über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates sowie Anpassung des Reglements über die Besoldung des Stadtrates zur Schaffung einer subsidiären Absicherung bei Nichtwiederwahl»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat legt Ihnen hiermit einen Vorschlag zur konkreten Umsetzung der Motion «Aufhebung des Reglements über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates und Schaffung rechtlicher Grundlagen für eine subsidiäre Versicherungslösung» vor.

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. April 2024 die Motion betreffend «Aufhebung des Reglements über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates und Schaffung rechtlicher Grundlagen für eine subsidiäre Versicherungslösung» vollumfänglich für erheblich erklärt. Zudem wurde die Umsetzung des Vorstosses dem Stadtrat übertragen. Die GPK Finanzen und Administration (GPK FA) hatte die Kommissionsmotion am 4. Oktober 2023 eingereicht. Der Stadtrat hatte die Beantwortung am 27. Februar 2024 verabschiedet.

Der Stadtrat erhielt im Rahmen dieses Vorstosses den Auftrag, einen formulierten Entwurf für die Aufhebung des Reglements über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates (Rgl VL; SRS 177.4.1) zu verfassen. Allenfalls notwendige Anpassungen in anderen städtischen Erlassen seien vorzuschlagen. Weiter sollte die rechtliche Grundlage geklärt und im Rahmen eines Entwurfs vorgeschlagen werden, um eine Versicherungslösung für den Fall einer Nichtwiederwahl eines Mitglieds des Stadtrates zu ermöglichen. Diese fakultative Versicherungslösung soll, so hielt es die GPK FA in ihrem Vorstoss fest, durch die einzelnen Stadtratsmitglieder selbst getragen werden.

Im Rahmen der Erheblichkeitserklärung der Motion sprach sich der Gemeinderat einstimmig für die Aufhebung des Rgl VL sowie für eine Neuregelung durch eine subsidiäre Lösung aus. Was die Kostenübernahme entsprechender Versicherungsprämien betraf, stützte der Gemeinderat grossmehrheitlich die Kostenübernahme durch die einzelnen Stadtratsmitglieder – in Entsprechung der Forderung der GPK FA, aber im Gegensatz zum Antrag des Stadtrates, der die Kostenübernahme durch die Stadt empfohlen hatte. Die Mehrheit der Fraktionen

konnte sich aber mit dem im GPK-Votum vorgeschlagenen Kompromiss einer Kostenteilung der Versicherungsprämien anfreunden.

Vorgeschichte

Für die Mitglieder des Stadtrates besteht seit dem 1. September 1981 das Rgl VL, das auch Regelungen über Leistungen bei einer unverschuldeten Nichtwiederwahl enthält. Das Reglement als für den Stadtrat gesetzlich bindende Grundlage sieht vor, dass bei unverschuldeter Nichtwiederwahl bis zum Erreichen des Pensionsalters ein Anspruch auf eine Rente besteht (Art. 11). Am 12. März 2023 wählte die Frauenfelder Stimmbevölkerung den Stadtrat für die Legislatur 2023 bis 2027 neu. Trotz erreichtem absoluten Mehr schied ein Mitglied des Stadtrates, seit 2019 im Amt, als überzählig aus. Es wurde nicht wiedergewählt. In der Folge meldete das Mitglied seinen Anspruch auf die Leistungen gemäss Rgl VL an.

Der Anspruch auf eine Rente gemäss Rgl VL wurde mit einer externen rechtlichen Abklärung geprüft und vom Stadtrat am 30. Mai 2023 mit Beschluss Nr. 145 gutgeheissen, dies unter dem Vorbehalt der Prüfung nach Art. 17 durch die GPK FA. Die Rente wurde erstmalig im Juni 2023 ausbezahlt. Die GPK FA prüfte, ob im Fall dieser Nichtwiederwahl ein Selbstverschulden bestand, womit der Rentenanspruch nicht gewährt worden wäre. Am 14. September 2023 beschloss die GPK FA nach Einholung eines Rechtsgutachtens, dass keine selbstverschuldete Nichtwiederwahl festgestellt werden könne. Im Zuge dieser Beratungen konnte ein Konsens zwischen GPK FA und Stadtrat festgestellt werden, dass das Rgl VL nicht mehr dem aktuellen Rechtsempfinden entspricht. Die Regelungen hatten wohl in der Entstehungszeit des Reglements durchaus ihre Berechtigung, aber mit den heutigen Sozialversicherungen ist eine solche Absicherung nicht mehr angezeigt.

Reglement über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates

Im Jahr 2010 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2011 erfolgte im Gemeinderat unbestritten eine Teilrevision des Rgl VL, indem die ersten neun Artikel des Erlasses ersatzlos gestrichen wurden. Diese Anpassung war durch den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat bei der Pensionskasse der Stadt und die Totalrevision des städtischen Pensionskassenreglements (SRS 177.4.3) begründet, wohin die besagten Artikel betreffend berufliche Vorsorge überführt wurden. Bei der besagten Teilrevision wurde indes versäumt, die Artikel 10 bis 18 den damals aktuellen Gegebenheiten anzupassen. So waren zu jenem Zeitpunkt beispielsweise die Zivilstandsämter bereits zentralisiert und die Zivilstandsbeamten vom Kanton angestellt. Aufgrund der gestrichenen Artikel wurden zusätzliche Unsicherheiten geschaffen. Auch ohne die damalige Teilrevision bestünden aus heutiger Perspektive verschiedene Unsicherheiten, die sich unter anderem in der Umsetzung beim eingangs erwähnten Fall zeigten. So wurde nicht eindeutig festgehalten, wie die Beurteilung der selbstverschuldeten Nichtwiederwahl zu erfolgen hat. Ebenso nicht mehr zeitgemäss ist, dass in Art. 10 dem Stadtmann bei einem vorzeitigen Rücktritt ab dem vollendeten 62. Altersjahr und mit mindestens zwölf Amtsjahren ein Ruhegehalt in Aussicht gestellt wird. Diese Regelung ist heute mit den Flexibilitäten der Sozialversicherungen (z.B. Frühpensionierung) nicht mehr notwendig.

Erwägungen

Die Beurteilung des Rgl VL aus heutiger Sicht resultiert für den Stadtrat in der Erkenntnis, dass für die verbleibenden Artikel eine Totalrevision vorzunehmen wäre. Die Erfahrungen aus dem eingangs erwähnten, erstmaligen Fall einer Nichtwiederwahl in der Frauenfelder Exekutive legen aber auch nahe, dass eine Regelung mit allgemein bekannten Verfahrensabläufen

angestrebt werden sollte, die den Interpretationsspielraum für die Umsetzung massgeblich einschränken. Nebst diesem technischen Anpassungsbedarf ist zu betonen, dass der Stadtrat die Meinung vertritt, dass es sich beim vorliegenden Rgl VL um keine zeitgemässe Lösung mehr handelt und diese durch eine aktuelle, branchenübliche Lösung zu ersetzen ist. Der Stadtrat schlägt deshalb auch im Sinne der umzusetzenden Motion eine Aufhebung des Rgl VL vor.

Dass zukünftig eine subsidiäre, fakultative Versicherungslösung im Falle einer Nichtwiederwahl ermöglicht werden soll, entspricht nicht nur der Haltung des Stadtrates, sondern wird auch in der als erheblich erklärten Motion gefordert. Die rechtliche Grundlage hierfür soll im Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates (SRS 177.2.3) Eingang finden. Im besagten Erlass, der seit 1. Juni 2015 in Kraft ist, sind nebst den Regelungen zur Entschädigung und der Pensen der Mitglieder des Stadtrates auch Festlegungen zur Unvereinbarkeit des Stadtpräsidiums mit einem National- oder Ständeratsmandat sowie Ausführungen zu den Spesen und Interessensbindungen festgehalten. Der Erlass eignet sich deshalb gut, um eine Neuregelung der Absicherung bei Nichtwiederwahl zu verankern. Dieser Aspekt soll, folgend auf die bestehenden Art. 1 bis 8, als neuer Art. 9 «Absicherung im Falle einer Nichtwiederwahl» geführt werden, worin auch die Kostenübernahme festgelegt werden soll.

Was die Kosten der Versicherungsprämien betrifft, schlägt der Stadtrat eine hälftige Übernahme durch die Stadt vor und eine Finanzierung über den allgemeinen Finanzhaushalt – dies aufgrund der Wirkung auf potenziell zukünftige Amtsträgerinnen und Amtsträger respektive um das Mandat weiterhin attraktiv zu halten. Dies entspricht auch dem in der Gemeinderatssitzung vom 24. April 2024 im Rahmen der Motionsberatung geäusserten Kompromiss der GPK FA, mit dem sich aufgrund der damaligen Voten eine Mehrheit der Fraktionen einverstanden erklären könnten. Im Übrigen gehen Beiträge an Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) und Pensionskasse ja auch hälftig zulasten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Vorschlag für eine Teilrevision des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates

Folgend der Vorschlag des Stadtrates für den neuen Art. 9:

Art. 9 «Absicherung im Falle einer Nichtwiederwahl»

Abs. 1: Den Mitgliedern des Stadtrates wird ermöglicht, fakultativ eine subsidiäre Nichtwiederwahlabsicherung abzuschliessen.

Abs. 2: Vertragspartner der Versicherung ist das jeweilige Mitglied des Stadtrates.

Abs. 3: Die Stadt beteiligt sich aus dem allgemeinen Finanzhaushalt hälftig an den Kosten der Versicherungsprämien.

Versicherungstechnische Umsetzung

Bereits in der Motionsbeantwortung hat der Stadtrat beliebt gemacht, auf die branchenübliche, bekannte und bewährte Versicherungslösung der Thurgauischen Bürgschaftsgenossenschaft (TBG) zu setzen. An diesem Vorschlag wird festgehalten.

Die TBG ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die 1905 als Selbsthilfeorganisation für die zur Leistung von Kauttionen verpflichteten Amtsträgerinnen und Amtsträgern gegründet wurde. Seit 2005 bietet sie auch eine Nichtwiederwahlabsicherung für Exekutivmitglieder an.

Der primäre Gedanke war, nichtwiedergewählten Exekutivmitgliedern bei einem Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nebst bestehenden Leistungen der Sozialversicherungen eine zusätzliche finanzielle Sicherheit zu bieten.

Die TBG erbringt ihre Leistungen subsidiär, das heisst, Leistungen von der Arbeitslosenversicherung oder von allfälliger Erwerbstätigkeit etc. werden leistungsmindernd berücksichtigt. Ein Anspruch auf Leistungen der TBG besteht nur, wenn eine Anmeldung der Arbeitslosigkeit beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum vorgenommen wurde und eine Vermittlungsfähigkeit sowie Vermittlungswilligkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung bestehen. Die Bezugsdauer der Leistungen der TBG beträgt je nach Altersjahr zwischen zwei und sechs Jahren. Je älter das nichtwiedergewählte Mitglied ist, desto länger ist die mögliche Bezugsdauer. Die Leistungen betragen im ersten Jahr 90 Prozent, im zweiten 80 Prozent, im dritten 50 Prozent und ab dem vierten bis und mit dem sechsten Jahr 30 Prozent der individuellen Leistungsbasis (i.d.R. Bruttojahresgehalt bei Amtsantritt) nach Ausscheiden aus dem Amt infolge Nichtwiederwahl.

Die Stadt muss als Mitglied der TBG beitreten. Dies ist jedoch ein rein formeller Akt und hat keine Kostenfolgen. Abgesichert werden die einzelnen Mitglieder des Stadtrates, sie sind Vertragspartner. Gemäss §12 der Statuten der TBG sind nur Amtsträgerinnen und Amtsträger mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Stellenprozenten absicherbar. Gemäss Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates beträgt das Gesamtpensum der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates 200 Stellenprozent. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad beträgt damit 50 Stellenprozent und wäre deshalb ausreichend für einen Anschluss. Dies hat die TBG auf Nachfrage schriftlich bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen

Bei einem Anschluss an die TBG werden für die Nichtwiederwahlabsicherung ein Prozent der individuellen Leistungsbasis berechnet. Die maximale Absicherungssumme für neu abgesicherte Personen beträgt ab dem 1. Januar 2021 CHF 180'000. Die Lohnsumme des Stadtrates beträgt gemäss Budget 2025 CHF 706'000. Maximal versicherbar sind aber nur CHF 580'000 (also CHF 180'000 für das Stadtpräsidium und viermal CHF 100'000 für die nebenamtlichen Stadtratsmitglieder). Die Prämie liegt also gesamthaft bei CHF 5'800 pro Jahr. Bei einer hälftigen Kostenübernahme gehen CHF 2'900 Franken zulasten des allgemeinen Finanzhaushaltes der Stadt.

Die Mitgliedschaft der Stadt Frauenfeld bei der TBG hat, wie bereits erwähnt, keinerlei Kosten zur Folge.

Rechtssetzende Instanz

Gemäss Art. 31 Abs. 2 Lit. a der Gemeindeordnung (GO, SRS 131.1.0) ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass (und damit auch für die Aufhebung) sowie die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Damit liegt sowohl die Aufhebung des Rgl VL als auch die vom Stadtrat vorgeschlagene Teilrevision des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderats. Beide Anträge – die Reglementsauflösung und auch die Reglementsrevision – unterstehen dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten gemäss Art. 32 Abs. 1 GO.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die allfällige Problematik einer Nichtwiederwahl ergibt sich erst wieder mit dem Ende der laufenden Legislatur, also per 31. Mai 2027. Gleichwohl ist es dem Stadtrat ein Anliegen und zweifellos auch im Sinne des Gemeinderats, die vorgeschlagene Umsetzung der Motion der GPK FA innert nützlicher Frist abzuwickeln. So schlägt der Stadtrat schlägt die Reglements-ausserkraftsetzung sowie das Inkrafttreten der Reglementsteilrevision per 1. Juni 2025 vor. Auch die Mitgliedschaft der Stadt Frauenfeld bei der TBG soll ab demselben Zeitpunkt beginnen. Der Abschluss einer Nichtwiederwahlabsticherung kann nach Beginn der Mitgliedschaft jederzeit erfolgen, Vertragspartner der TBG ist das jeweilige Stadtratsmitglied.

Indes ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz gemäss TBG-Statuten erst nach vier Beitragsjahren wirksam wird. Die TBG kommt aber der Stadt respektive dem jeweiligen Stadtratsmitglied insofern entgegen, dass mit einer einmaligen Nachzahlung der fehlenden Beitragsjahre ein Versicherungsschutz per 1. Juni 2027 gewährleistet ist. Wenn sich der Gemeinderat für eine hälftige Kostenteilung der Versicherungsprämie ausspricht, soll aufgrund der gegebenen Finanzkompetenz rückwirkend der entsprechende Kostenanteil (50 Prozent) für die Versicherungsprämien der Jahre 2023 und 2024 – also insgesamt maximal zweimal CHF 2900 – aus dem allgemeinen Finanzhaushalt der Stadt entrichtet werden.

Fazit

Die Haltung des Stadtrates deckt sich vollumfänglich mit dem Ansinnen der Motion der GPK FA. Das heute geltende Rgl VL ist in vielerlei Hinsicht nicht mehr zeitgemäss. Der Stadtrat legt deshalb auf reglementarischer Ebene eine pragmatische Lösung vor mit der Ausserkraftsetzung des Rgl VL zum einen und zum anderen mit einer Ergänzung des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates um einen zusätzlichen Artikel. Die versicherungstechnische Umsetzung soll mit der branchenüblichen, von der Thurgauischen Bürgerschaftsgenossenschaft angebotenen Nichtwiederwahlabsticherung erfolgen. Nicht zuletzt aufgrund der wohlwollenden Rückmeldungen aus dem Gemeinderat zum Aspekt der hälftigen Kostenteilung der Versicherungsprämien hat sich der Stadtrat entschieden, diese Kompromisslösung reglementarisch festzuhalten.

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgende Anträge:

1. Der Aufhebung des Reglements über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates (SRS 177.4.1) mit Ausserkraftsetzung auf den 1. Juni 2025 wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates (SRS 177.2.3) mit Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2025 wird zugestimmt.

Beide Anträge unterstehen dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung.

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

STADT FRAUENFELD
Stadtrat Frauenfeld

Der Stadtpräsident: Anders Stokholm

Die Stadtschreiberin: Bettina Beck

Beilagen

- Geltendes Recht: Reglement über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates (Stand: 1. Januar 2011)
- Änderungsantrag (Januar 2025): Teilrevision des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates



Reglement über die Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates

Vom 23. September 1981 (Stand 1. Januar 2011)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. j der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1 Altersvorsorge der Mitglieder des Stadtrates und der gewählten Beamten

Art. 1–9* ...

2 Leistungen bei vorzeitigem Rücktritt des Stadtmanns

Art. 10 Ruhegehalt

¹ Wenn der Stadtmann nach Vollendung des 62. Altersjahres und nach mindestens 12 Amtsjahren vorzeitig zurücktritt, hat er Anspruch auf ein Ruhegehalt gemäss Art. 11 ff. dieses Reglements. Das Ruhegehalt geht zulasten der allgemeinen Gemeinderechnung.

3 Leistungen bei Nichtwiederwahl

Art. 11 Anspruch

¹ Die Mitglieder des Stadtrates, der Zivilstandsbeamte und der Waisenamtssekretär haben beim Ausscheiden aus dem Amte zufolge Nichtwiederwahl Anspruch auf eine Rente.

² Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des 65. Altersjahres für männliche bzw. des 62. Altersjahres für weibliche Anspruchsberechtigte.

Art. 12 Renten

¹ Nach wenigstens 8 vollen Amtsjahren beträgt die Rente 50% der anrechenbaren Besoldung. Sozialleistungen werden nicht ausgerichtet.

² Hat die Tätigkeit weniger als 8 Jahre gedauert, wird die Rente für jedes fehlende volle Amtsjahr um 5% ihres Betrages gekürzt.

Art. 13 Anrechenbare Besoldung

¹ Für den Stadtammann, den Zivilstandsbeamten und den Waisenamtssekretär gilt als anrechenbare Besoldung die im Zeitpunkt der Nichtwiederwahl von der Gemeinde bezogene Grundbesoldung einschliesslich Teuerungszulagen.

² Für die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates gilt als anrechenbare Besoldung die versicherte Besoldung im Sinne von Art. 3 dieses Reglements.

Art. 14 Teuerungsausgleich

¹ Auf den laufenden Renten gemäss Art. 12 wird der gleiche Teuerungsausgleich gewährt, wie er den Pensionierten der Pensionskasse der Munizipalgemeinde Frauenfeld ausgerichtet wird.

Art. 15 Erlöschen der Ansprüche

¹ Mit dem Tode des Rentenbezügers erlöschen alle Ansprüche gegenüber der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Ansprüche auf die Leistungen der Pensionskasse im Todesfall, sofern das ausgeschiedene Mitglied auch nach seiner Nichtwiederwahl der Pensionskasse angehört hat.

Art. 16 Einkommensanrechnung

¹ Bezieht ein nichtwiedergewähltes Mitglied des Stadtrates eine Erwerbseinkommen, das zusammen mit der Rente die Besoldung des amtierenden Stadtammanns übersteigt, so ist die Rente für die Dauer dieser Tätigkeit um den überschüssenden Betrag zu kürzen.

² Die gleiche Regelung ist sinngemäss auch auf den Zivilstandsbeamten und den Waisenamtssekretär anzuwenden.

³ Beim Waisenamtssekretär tritt dabei eine Kürzung erst dann ein, wenn sein neues Erwerbseinkommen die Gesamtbezüge des neuen Amtsinhabers von Kanton und Gemeinde Frauenfeld, ohne Sozialzulagen, übersteigt.

⁴ der Rentenbezüger ist dem Stadtrat gegenüber zur Auskunft verpflichtet.

Art. 17 Verschuldete Nichtwiederwahl

¹ Hat der Amtsinhaber die Nichtwiederwahl selbst verschuldet, fallen die in Art. 11 ff geregelten Ansprüche dahin.

² Der Entscheid über den Rentenverlust liegt beim Gemeinderat.

Art. 18 Kosten

¹ Die Kosten für Renten im Sinne von Art. 11 ff gehen zulasten der allgemeinen Gemeinderechnung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
23.09.1981	01.09.1981	Erlass	Erstfassung	-
22.09.2010	01.01.2011	Art. 1	aufgehoben	-
22.09.2010	01.01.2011	Art. 2	aufgehoben	-
22.09.2010	01.01.2011	Art. 3	aufgehoben	-
22.09.2010	01.01.2011	Art. 4	aufgehoben	-
22.09.2010	01.01.2011	Art. 5	aufgehoben	-
22.09.2010	01.01.2011	Art. 6	aufgehoben	-
22.09.2010	01.01.2011	Art. 7	aufgehoben	-
22.09.2010	01.01.2011	Art. 8	aufgehoben	-
22.09.2010	01.01.2011	Art. 9	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	23.09.1981	01.09.1981	Erstfassung	-
Art. 1	22.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
Art. 2	22.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
Art. 3	22.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
Art. 4	22.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
Art. 5	22.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
Art. 6	22.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
Art. 7	22.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
Art. 8	22.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
Art. 9	22.09.2010	01.01.2011	aufgehoben	-

Synopse

Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates: Ergänzung Nichtwiederwahlabsicherung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **177.2.3**
Aufgehoben: 177.4.1

Geltendes Recht	Änderungsantrag (Januar 2025)
	Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates
	<i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 31 Ziff. 1 lit. j der Gemeindeordnung vom 27. April 1994, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 177.2.3 (Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates vom 21. August 2013) (Stand 1. Juni 2022) wird wie folgt geändert:
Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates	
vom 21. August 2013	
<i>Der Gemeinderat,</i>	
gestützt auf Art. 31 Ziff. 1 lit. j der Gemeindeordnung vom 27. April 1994,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 1 Besoldungsreglement der Stadt Frauenfeld	

Geltendes Recht	Änderungsantrag (Januar 2025)
<p>¹ Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich die Besoldung des Stadtpräsidiums und der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates nach dem Besoldungsreglement der Stadt Frauenfeld mit der Lohn-tabelle in dessen Anhang.</p>	
<p>Art. 2 Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates</p> <p>¹ Das Gesamtpensum der vier nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates beträgt 200 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder obliegt dem Stadtrat.</p> <p>² Die Anfangsbesoldung (100%) eines nebenamtlichen Mitglieds des Stadtrates beträgt 93 Prozent des Maximums der Lohn-tabelle (29 Punkte).</p> <p>³ Die Besoldung erhöht sich während 10 Jahren um 1 Prozent der Anfangsbesol-dung.</p> <p>⁴ Das Vizepräsidium wird zusätzlich mit pauschal CHF 2'000.00 jährlich entschä-digt.</p>	
<p>Art. 3 Stadtpräsidium</p> <p>¹ Die Anfangsbesoldung (100%) des Stadtpräsidiums beträgt 108 Prozent des Maximums der Lohn-tabelle (29 Punkte).</p> <p>² Die Besoldung erhöht sich während 10 Jahren um 1 Prozent der Anfangsbesol-dung.</p>	
<p>Art. 3a Unvereinbarkeit des Stadtpräsidiums mit einem Stände- oder Nationalratsmandat</p> <p>¹ Wird die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident in den Stände- oder Nationalrat gewählt, endet ihr bzw. sein Amt im Stadtpräsidium 9 Monate nach dem Amtsantritt als Stände- oder Nationalrat. Wird ein Mitglied des Stände- oder Na-tionalrats ins Stadtpräsidium gewählt und erklärt es nicht innert 14 Tagen seinen Rücktritt aus dem Stände- oder Nationalrat auf einen Termin innert 9 Monaten nach Rechtskraft der Wahl, endet sein Amt im Stadtpräsidium 9 Monate nach Amtsantritt.</p>	

Geltendes Recht	Änderungsantrag (Januar 2025)
<p>Art. 4 Sitzungsgelder</p> <p>¹ Das Stadtpräsidium und die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten für Behörden- und Kommissionssitzungen keine Sitzungsgelder.</p>	
<p>Art. 5 Pauschalspesen, Geschäftsfahrzeug</p> <p>¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten jährliche Pauschalspesen von CHF 6'000.00, das Stadtpräsidium von CHF 18'000.00. Damit sind alle Spesen abgegolten.</p> <p>² Dem Stadtpräsidium kann zusätzlich ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Für die Privatbenützung ist ein angemessener Privatanteil zu berücksichtigen. Der Stadtrat regelt diesen im Kleinen Besoldungsreglement.</p>	
<p>Art. 6 Teuerung</p> <p>¹ Die Besoldung und die Pauschalspesen werden gemäss Art. 25 Besoldungsreglement der Teuerung angepasst.</p>	
<p>Art. 7 Ablieferung von Entschädigungen</p> <p>¹ Ordentliche Entschädigungen, die ein Mitglied des Stadtrates für seine Tätigkeit in Behörden, Vorständen oder Verwaltungsräten juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet worden ist, fliessen in die Stadtkasse.</p> <p>² Das Stadtpräsidium hat allfälliges Einkommen als Mitglied des Grossen Rates und seiner Kommissionen der Stadtkasse abzuliefern. Gleiches gilt für ein während der Übergangsfrist nach Art. 3a von 9 Monaten erzieltetes Einkommen als Mitglied des Stände- oder Nationalrates und derer Kommissionen.</p>	

Geltendes Recht	Änderungsantrag (Januar 2025)
<p>³ Der Stadtrat kann organisatorische Massnahmen, wie Anpassungen bei der Zuweisung von Ämtern, zur Entlastung des Stadtpräsidiums für die Übergangsfrist von 9 Monaten, währenddessen das Stadtpräsidium gleichzeitig dem Stände- oder Nationalrat angehört, treffen. Der Stadtrat ist zudem befugt, die Pensen der vier nebenamtlichen Mitglieder während der Übergangsfrist von 9 Monaten um insgesamt höchstens 50% zu erhöhen, soweit dies aus den Ablieferungen des Stadtpräsidiums gemäss Art. 7 Abs. 2 finanziert werden kann.</p>	
<p>Art. 8 Interessenbindungen</p> <p>¹ Bei Amtsantritt und jeweils zu Beginn der Amtsdauer legt das Mitglied des Stadtrates offen:</p> <p>a) berufliche Tätigkeit (nebenamtliche Stadträte);</p> <p>b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Vereinen und Verbänden, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;</p> <p>c) Ausübung politischer Ämter.</p> <p>² Das Mitglied des Stadtrates meldet der Stadtkanzlei wesentliche Veränderungen laufend.</p> <p>³ Die Stadtkanzlei führt ein öffentliches Register über die Angaben der Mitglieder des Stadtrates.</p>	
	<p>Art. 9 Absicherung im Falle einer Nichtwiederwahl</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Stadtrates wird ermöglicht, fakultativ eine subsidiäre Nichtwiederwahlabsicherung abzuschliessen.</p> <p>² Vertragspartner der Versicherung ist das jeweilige Mitglied des Stadtrates.</p> <p>³ Die Stadt beteiligt sich aus dem allgemeinen Finanzhaushalt hälftig an den Kosten der Versicherungsprämien.</p>

Geltendes Recht	Änderungsantrag (Januar 2025)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	Der Erlass SRS 177.4.1 (Reglement über die Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates vom 23. September 1981) wird aufgehoben.
	IV.
	[Abschlussklausel]
	Frauenfeld, 26. März 2025 Der Gemeinderatspräsident Hanspeter Gubler Der Gemeinderatssekretär Mathias Frei